

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für

- **Beratungsleistungen**
- **Lieferung und Installation von PC- und Netzwerksystemen**
- **Supportarbeiten**
- **Schulungen**

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäfte zwischen dem Unternehmen Klaus Heitkötter EDV-Consult agnw&sgnw (im Folgenden „agnw&sgnw“ genannt) und dem Käufer/Leistungsempfänger (im Folgenden „Käufer“ genannt). Sie gelten sowohl bei Leistungen im Rahmen eines Service- bzw. Wartungsvertrages, als auch bei jedweden Einzelaufträgen.

Entgegenstehenden oder abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Solche werden nur dann Vertragsinhalt, wenn agnw&sgnw ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Die Geschäftsbedingungen von agnw&sgnw gelten daher auch dann, wenn agnw&sgnw in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Leistungen vorbehaltlos ausführt..

Bei künftigen Rechtsgeschäften gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von agnw&sgnw auch dann, wenn Sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.

Sie gelten spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung durch den Käufer als vereinbart, soweit die Vereinbarung nicht bereits mit Auftragsbestätigung erfolgt. Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen jeweils ebenso der Schriftform wie alle sonstigen Vereinbarungen zwischen agnw&sgnw und dem Käufer, insbesondere die Bestellung und Auftragserteilung, der Abschluss oder die Änderung von Verträgen sowie die Aufhebung oder der Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 2 Leistungsumfang / Vertragsgegenstand

Umfang und Inhalt der Leistungen, die von agnw&sgnw erbracht werden sollen, werden im jeweiligen Servicevertrag sowie in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, die stets Bestandteil des Servicevertrages sind. Der Umfang und der Inhalt von Serviceleistungen, die nicht in einem Servicevertrag vereinbart sind, im Folgenden „Individual-Auftrag“ genannt, bestimmt sich nach dem jeweils zugrunde liegenden Individual-Auftrag und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Soweit Vertragsbestandteile inhaltlich widersprüchlich sind, gilt vorrangig die Regelung des Servicevertrages bzw. des Individual-Auftrages und nachrangig die Regelung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1. Service-Verträge

Im Rahmen eines Service-Vertrages erbringt agnw&sgnw die jeweils vertraglich vereinbarten Wartungs- und Service-Leistungen, insbesondere die Instandhaltung, Instandsetzung und Installation von neuen Hard- und Softwareteilen im Rahmen der vereinbarten Servicetermine und stellt ggf. Updates bzw. Upgrades zur Verfügung. Die Einzelheiten dieser Serviceleistungen werden zwischen agnw&sgnw und dem Käufer jeweils individualvertraglich innerhalb des Service-Vertrages geregelt. Sollten einzelne Serviceleistungen durch agnw&sgnw nicht ausdrücklich im Rahmen des Service-Vertrages geregelt sein und insoweit zwischen agnw&sgnw und dem Käufer streitig sein, ob die in Rede stehende Leistung noch von dem Pauschalbetrag umfasst ist, so gilt im Zweifel eine solche Leistung als nicht erfasst und agnw&sgnw steht insoweit das Recht zu, einen angemessenen verkehrsüblichen Satz zu berechnen, soweit nicht in dem Service-Vertrag / Individual-Auftrag bereits eine konkrete Vergütungsregelung für solche Leistungen vereinbart wurde.

Wird durch vom Käufer zu vertretende Umstände (z. B. unzureichendes Parkplatzangebot, Nichteinhaltung von Terminabsprachen oder ähnliches) ein erhöhter Serviceaufwand verursacht, ist agnw&sgnw berechtigt, Zuschläge für den höheren Serviceaufwand in Rechnung zu stellen, sowie Anfahrten und vom Käufer schuldhaft verursachte Wartezeiten auf die vertraglich vereinbarten und von der Service-Pauschale erfassten Serviceleistungen / -zeiten anzurechnen.

Die Service-Leistungen werden von agnw&sgnw beim Käufer Vor-Ort erbracht, wenn und soweit dies Gegenstand des Servicevertrages ist oder mit dem Käufer gesondert vereinbart wurde. Der Zeitpunkt der Erbringung solcher Einsätze bedarf der Vereinbarung mit agnw&sgnw. agnw&sgnw ist berechtigt, Leistungen durch entsprechend qualifizierte Personen erbringen zu lassen.

Sofern nicht abweichend mit dem Käufer schriftlich vereinbart, ist agnw&sgnw nicht verpflichtet, folgende Leistungen zu erbringen:

- Beseitigung von Störungen, die aufgrund höherer Gewalt, fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens des Kunden oder Dritter entstanden sind, insbesondere durch nicht ordnungs- und bestimmungsgemäßen Gebrauch der Hard- und Software entsprechend der Systembeschreibung und Bedienungsanleitungen.
- Tätigkeiten, in die der Käufer ausweislich eines Schulungsprotokolls eingewiesen wurde und deren Selbstvornahme dem Käufer zumutbar ist.

2. Software

Soweit die Erstellung von individueller Software geschuldet ist, ergibt sich der Vertragsgegenstand aus der Leistungsbeschreibung. Diese Leistungsbeschreibung beinhaltet die vom Kunden mitgeteilten fachlichen und funktionalen Anforderungen des Kunden. Die Leistungsbeschreibung gibt die geschuldete Beschaffenheit der Programme abschließend wieder. Die Überlassung von Quellcodes bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. Die Bedienungsdokumentation und die Installationsanleitung können dem Kunden auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

3. Schulungen / Einweisungen

agnw&sgnw bietet dem Käufer Schulungen und Seminare für den Betrieb des gelieferten Netzwerksystems (auch PC) und der gelieferten Software (EDV-Programme) an. Diese Schulungen/Seminare verstehen sich als Einweisung und Informationsvermittlung zur Anwendung der gelieferten und installierten Ware, wobei Einsatzbereich und Funktionszweck unter informationeller Mitwirkung des Käufers dargestellt

werden sollen. Innerhalb dieser Einweisung, an der auch Mitarbeiter des Käufers teilnehmen können, wird die Leistung anhand des -vom Käufer angestrebten- Funktionszweckes erörtert und die Anwendung geübt.

Die Seminarleistung wird von agn&sgnw durch geschultes/zertifiziertes Personal erbracht. Für den individuellen Erfolg des Teilnehmers wird keine Gewähr übernommen, auch wenn agn&sgnw natürlich bemüht ist, dem Käufer bzw. seinen Mitarbeitern ein ausreichendes Verständnis zu vermitteln. Die Schulung/Seminarveranstaltung wird so gestaltet, dass ein aufmerksamer Teilnehmer mit entsprechendem Vorwissen das Seminarziel erreichen kann.

Die festgelegten Seminar- und Schulungszeiten sind für die Teilnehmer verbindlich. Teilnehmer/Auftraggeber, die diese Termine bzw. Seminarzeiten nicht einhalten, können von dem Seminar ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Teilnehmer, die mit ihrem Verhalten den Ablauf der Veranstaltung stören.

Für den Fall, dass ein Teilnehmer/Auftraggeber die vorgegebenen Seminarzeiten nicht einhält oder den Ablauf stört, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Kostenerstattung oder erneute Schulung. Ebenfalls besteht kein Anspruch gegenüber agn&sgnw auf eine Nachschulung, wenn ein Schulungs-/ Seminar Teilnehmer die zu vermittelnde Information und Übung der Anwendung innerhalb der vorgegebenen Seminarzeit nicht ausreichend verstanden hat oder umsetzen kann.

Dies schließt nicht aus, dass eine erneute Schulung gesondert zwischen agn&sgnw und Auftraggeber/Teilnehmer vertraglich vereinbart werden kann.

Die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung kann auf Wunsch durch agn&sgnw schriftlich bestätigt werden

Allgemeines Schulungsmaterial (Schreibmaterial, Flipp-Charts, Beamer o.ä.) stellt der Käufer zur Verfügung, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

§ 3 Angebote / Vertragsschluss

Die Angebote von agn&sgnw sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung durch agn&sgnw zustande. Erfolgt eine Leistung durch agn&sgnw, ohne dass dem Käufer zuvor eine Auftragsbestätigung zugegangen, so kommt der Vertrag mit Beginn der Tätigkeit von agn&sgnw oder der entsprechenden Warenlieferung zustande.

Muster, Beschreibungen und sonstige Angaben über die Beschaffenheit der Ware sind unverbindliche Rahmenangaben, sofern diese nicht ausdrücklich garantiert und schriftlich bestätigt werden. Änderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen agn&sgnw hergeleitet werden können. Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst nach abschließender Klärung der Ausführungseinzelheiten und entsprechender schriftlicher Bestätigung durch agn&sgnw.

§ 4 Leistungsänderungen bei der Software-Erstellung

Beide Vertragspartner können Änderungen der individuellen Leistungsbeschreibung vorschlagen. Änderungsvorschläge des Käufers sind schriftlich an agn&sgnw zu richten und detailliert zu beschreiben. agn&sgnw wird solchen Änderungsvorschlägen zustimmen, soweit diese ohne wesentliche Veränderung durchführbar und zumutbar sind. Das Änderungsverfahren wird auf Anforderung von agn&sgnw - soweit nichts anderes vereinbart ist- schriftlich auf einem hierfür vorgesehenen Formular dokumentiert.

agn&sgnw wird den Änderungsvorschlag des Käufers prüfen und ihm in angemessener Frist mitteilen, ob der Änderungsvorschlag für sie zumutbar und durchführbar ist. Der Käufer prüft etwaige Änderungsvorschläge von agn&sgnw und teilt innerhalb einer angemessener Zeit mit, inwieweit er diesen Vorschlägen zustimmt.

agn&sgnw teilt dem Käufer mit, ob für die abschließende Bewertung eines Änderungsvorschlages eine umfangreiche Prüfung erforderlich ist. Ist dies der Fall, teilt agn&sgnw dem Käufer binnen angemessener Frist den dafür geplanten Zeitraum und eine etwaige Vergütung mit. Der Käufer kann dann in angemessener Frist den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen. Ist keine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages erforderlich, wird agn&sgnw entweder ein Angebot zur Durchführung der Änderungen unter Angabe von Leistungszeiträumen, geplanten Terminen und Auswirkungen auf die Vergütung unterbreiten oder die Durchführung der vorgeschlagenen Änderungen mit dem Käufer vereinbaren.

agn&sgnw und Käufer können vereinbaren, dass von einem Änderungsvorschlag betroffene Leistungen bis zur notwendigen Anpassung der vertraglichen Vereinbarung unterbrochen werden.

Vereinbarte Änderungen der Leistungsbeschreibung sind durch entsprechende Anpassung des Vertrages schriftlich zu dokumentieren.

Kommt eine notwendige Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen nicht innerhalb der vorgenannten Frist zustande, werden die Arbeiten auf der Grundlage des Vertrages in der bisherigen Form weitergeführt.

§ 5 Preise / Zahlungsbedingungen

Die Lieferungen und Leistungen durch agn&sgnw erfolgen zu den Preisen und Bedingungen des Service-Vertrages bzw. Individual-Auftrages und der schriftlichen Auftragsbestätigung. Die darin genannten Preise sind grundsätzlich verbindlich, wenn sie schriftlich als Festpreis vereinbart wurden. Ansonsten ist agn&sgnw berechtigt, die am Liefertag geltenden Listenpreise zu berechnen.

Sämtliche im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehenden Kosten und Spesen werden, soweit nichts anderes vereinbart wird, gesondert abgerechnet. Beratungsleistungen -mit Ausnahme der ausdrücklich kostenlos angebotenen Beratung vor Auftragsvergabe- können durch agn&sgnw gesondert berechnet werden, wenn danach der Auftrag nicht mit agn&sgnw zustande kommt.

Alle angegebenen Preise gelten zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug von Skonto zu zahlen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird. Bei durchzuführenden Schulungen wird das vereinbarte Honorar spätestens mit Beendigung der Schulung fällig.

agn&sgnw behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Forderungen zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden. Eine Anrechnung erfolgt hierbei zunächst auf die Kosten, danach auf die Zinsen und zuletzt auf die Forderung.

Bei langfristigen Service-Verträgen ist agn&sgnw berechtigt, einseitig das Service-Entgelt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Käufer mit einer Vorankündigungsfrist von einem Monat zu ändern. Stimmt der Kunde dem neuen Serviceentgelt nicht zu, ist er berechtigt, den Service-Vertrag innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung zum Beginn der Gültigkeit der geänderten Service-Entgelte zu kündigen.

Serviceleistungen für nachträglich in den Service-Vertrag aufgenommene Systemerweiterungen werden entsprechend der zum Zeitpunkt der Aufnahme gültigen Serviceentgelte berechnet.

Stundungen sind nur ausnahmsweise und nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung möglich. agnw&sgnw behält sich zudem die Entscheidung über die Annahme von Schecks vor. Bei einer Annahme von Schecks durch agnw&sgnw gilt jedoch erst die Gutschrift auf dem Konto von agnw&sgnw als Erfüllung der Zahlungsverpflichtung.

Erfüllungsgehilfen (Mitarbeiter, Fremdfirmen) von agnw&sgnw sind ohne schriftliche Vollmacht nicht zur Entgegennahme von Zahlungen oder sonstigen Verfügungen berechtigt.

Gegenforderungen berechtigen den Käufer nur dann zur Aufrechnung, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, soweit diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Wegen Mängeln kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückhalten, und dies nur, wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt.

Der Käufer kann die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten nur mit schriftlicher Zustimmung von agnw&sgnw übertragen.

§ 6 Zahlungsverzug / mangelnde Zahlungsfähigkeit des Käufers

Kommt der Käufer mit seiner Zahlung in Verzug, so ist agnw&sgnw berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszins geltend zu machen, soweit nicht ein höherer Verzugschaden nachgewiesen werden kann. Die Vorschrift des § 288 BGB gilt entsprechend. Alle gewährten Rabatte, Skonti und sonstige Vergünstigungen –insbesondere Stundungsabreden- werden im Falle des Zahlungsverzuges hinfällig. Alle Forderungen von agnw&sgnw gegenüber dem Käufer werden im vollen Umfang zur sofortigen Zahlung fällig. Zudem können etwaige weitere Lieferungen oder Leistungen in diesem Fall von agnw&sgnw ganz oder teilweise zurückgehalten oder abgelehnt werden.

Wird darüber hinaus nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, hat agnw&sgnw das Recht, weitere Leistungen zu verweigern. Dieses Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt wird oder der Käufer eine angemessene Sicherheit stellt. agnw&sgnw hat das Recht, dem Käufer eine angemessene Frist zu setzen, in der der Käufer Zug um Zug gegen Erbringung der Leistung entweder die Zahlung zu erbringen hat oder eine Sicherheit für die Leistung beibringt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist hat agnw&sgnw das Recht, den Service-Vertrag fristlos zu kündigen oder bei einem Individual-Auftrag vom Vertrag zurück zu treten. Weitergehend hat agnw&sgnw im Falle einer Vermögensverschlechterung des Käufers das Recht, die Erbringung der Leistung nur noch gegen Vorauskasse oder Leistung einer angemessenen Sicherheit zu erbringen.

Weitergehende Schadensersatzansprüche der agnw&sgnw bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 7 Lieferung / Gefahrübergang

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt ein Versand grundsätzlich auf Kosten des Käufers. agnw&sgnw ist zu Teillieferungen berechtigt. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Regelungen vereinbaren die Parteien grundsätzlich eine Schickschuld, das bedeutet, der Käufer trägt hierbei die Gefahren des Transportes ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Ware an eine ausgewählte Transportperson. agnw&sgnw ist insoweit grundsätzlich berechtigt, die Transportart und den Transportweg nach geschäftsüblicher Sorgfalt zu bestimmen. Wünscht der Käufer eine bestimmte Form des Transportes (z.B. versicherter Transport), hat er dies gegenüber agnw&sgnw rechtzeitig mitzuteilen.

§ 8 Liefertermine / Störungen bei der Leistungserbringung / (Mitwirkungs-)Pflichten des Kunden

Liefertermine und Fristen sind verbindlich, wenn sie vom Käufer und von agnw&sgnw im Einzelfall schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind. Ansonsten sind alle Liefertermine oder Fristen grundsätzlich unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen und einer verbindlichen Vereinbarung zwischen agnw&sgnw und dem Käufer über die Aufstellungsbedingungen am Aufstellungsort.

Der Käufer hat zu gewährleisten, dass zu den vereinbarten Liefer-/Installationsterminen für agnw&sgnw die erforderlichen auftragspezifischen Umgebungsbedingungen –insbesondere die benötigten Versorgungseinrichtungen und Verbrauchsgüter (z.B. Strom, Telefon- und/oder Netzwerkzugang)- gegeben sind.

Von agnw&sgnw nicht unmittelbar zu vertretende Umstände und Ereignisse –insbesondere: Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Energiemangel, rechtmäßige Streiks, rechtmäßige Aussperungen, behördliche Verfügungen-, welche die Leistung verzögern, verhindern, erschweren oder unzumutbar werden lassen, befreien die agnw&sgnw für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Leistung. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von der agnw&sgnw zu vertreten, wenn sie bei einem Zulieferer eintreten oder während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Schadensersatzansprüche bestehen insoweit nicht.

agnw&sgnw bleibt in diesen Fällen grundsätzlich berechtigt, mit entsprechender Verzögerung zu liefern. Der Käufer kann jedoch agnw&sgnw auffordern, binnen einer angemessenen Frist zu erklären, ob sie ihrerseits zurücktritt oder binnen angemessener Frist noch liefern kann. Nach Ablauf dieser Frist ohne entsprechende Erklärung steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht zu.

Bei der Durchführung von Service-Leistungen hält der Käufer jeweils die von agnw&sgnw zur Verfügung gestellten Hilfsmittel, insbesondere technische Geräte, Handbücher und sonstige Dokumentation verfügbar. Soweit nicht anders vereinbart, verbleiben solche Hilfsmittel im Eigentum von agnw&sgnw. Dies gilt auch dann, wenn sie am Installationsort aufbewahrt werden.

Der Käufer benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner/Projektleiter. Dieser kann für den Käufer gegenüber agnw&sgnw verbindliche Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Ansprechpartner/Projektleiter steht agnw&sgnw für notwendige Informationen zur Verfügung. Der Käufer ist ferner verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass spätestens im Zeitpunkt der Lieferung fachkundiges Personal für den Einsatz der Software zur Verfügung steht.

Soweit die Erstellung von Software Gegenstand des Vertrages ist, stellt der Käufer agnw&sgnw alle für die Erstellung der Programme benötigten Unterlagen, Informationen und Daten rechtzeitig zur Verfügung und unterrichtet agnw&sgnw unverzüglich über etwaige Änderungen des Einsatzumfeldes der Software.

Der Käufer untersucht zudem jedes Programm bzw. jedes als Teillieferung vereinbarte lauffähige Programmteil, das übergeben wurde, unverzüglich -in der Regel innerhalb von 10 Arbeitstagen- auf Mangelfreiheit, insbesondere dessen vertragsgemäße Beschaffenheit (Beschaffenheitsprüfung). Der Kunde wird dazu praxisgerecht geeignete Testfälle und -Daten einsetzen. agnw&sgnw kann sich mit dem Kunden hinsichtlich der Testverfahren abstimmen sowie die Beschaffenheitsprüfung auch vor Ort begleiten und unterstützen.

Der Käufer hat während oder nach der Beschaffenheitsprüfung etwaig auftretende Störungen unverzüglich, spätestens fünf Arbeitstage ab Kenntnis, ordnungsgemäß wie nachstehend beschrieben mitteilen. Ergänzend gilt die käufmännische Untersuchungs und Rügepflicht (§

377 HGB). Er hat etwaige Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -Analyse erforderlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsweise sowie die Auswirkungen des Mangels. Der Käufer hat agnw&sgnw auch ansonsten -soweit erforderlich- bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von agnw&sgnw einen Datenträger mit der betreffenden Software zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

Der Käufer verpflichtet sich, agnw&sgnw an Werktagen und zu den üblichen Geschäftszeiten, Zutritt bzw. jederzeitigen Onlinezugriff zu den Geräten und Anlagen einzuräumen, die agnw&sgnw benötigt, um ggf. im Wege der Fernwartung Mängel an der Software beseitigen zu können.

§ 9 Gewährleistung

Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Empfang zu untersuchen, und wenn sich dabei ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich –wie im Einzelnen unter § 8 dieser Geschäftsbedingungen beschrieben- bei agnw&sgnw anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, oder wird die Ware von ihm verbraucht, vermischt oder veräußert, so gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung.

Die Beanstandung der Lieferung/Leistung der agnw&sgnw berechtigt nicht zu Ablehnung weiterer Lieferungen/Leistungen aus demselben oder einem anderen Vertrag.

Ist überlassene Ware / Software mit Sachmängeln behaftet, die den Einsatz nicht nur unwesentlich beeinträchtigen, so steht dem Käufer zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu. agnw&sgnw ist jedoch –vorbehaltlich der §§ 7 und 8- nur dann zur Nacherfüllung verpflichtet, wenn der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist und agnw&sgnw das Verschulden nachgewiesen wird. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl von agnw&sgnw entweder Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Interessen des Kunden werden bei der Wahl angemessen berücksichtigt. Agnw&sgnw hat das Recht, eine fehlgeschlagene Nacherfüllung zu wiederholen.

Weitere Ansprüche des Käufers -etwa auf Minderung oder Schadensersatz- sind ausgeschlossen, wenn agnw&sgnw binnen 14 Kalendertagen ab Eingang der Mängelanzeige von dem Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung Gebrauch macht.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie verweigert oder ist sie aus anderen Gründen, etwa wegen Unzumutbarkeit, nicht durchzuführen oder hat der Käufer erfolglos eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt, kann der Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen Minderung verlangen oder –sofern es sich um einen Individual-Auftrag handelt- vom Vertrag zurücktreten. Ein Schadens- oder Aufwendungsersatzanspruch besteht grundsätzlich nur bis zur Höhe des einfachen Warenwertes.

Der Mängelanspruch gegenüber agnw&sgnw ist ausgeschlossen, wenn der Käufer es versäumt hat, Rückgriffsrechte gegen Dritte zu wahren, wenn Systeme von nicht eingewiesenen oder nicht ausreichend qualifizierten Personen benutzt oder repariert wurden oder Mängel durch Einbau oder Anschluss von Komponenten (Hard- bzw. Software) bedingt sind, die nicht von agnw&sgnw stammen, getestet oder freigegeben wurden oder nicht mit dem System kompatibel sind. Mängelansprüche, die darüber hinausgehende Ursachen haben, werden im Übrigen nicht ausgeschlossen.

Maßnahmen von agnw&sgnw zur Schadensminderung gelten nicht als Mangelerkennung. Eine solche Anerkennung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Werden Verhandlungen über eine Beanstandung geführt, verzichtet agnw&sgnw dadurch nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend gewesen sei. Dies gilt auch für Falschliefungen.

Bei der Verletzung vertraglicher Pflichten hat agnw&sgnw nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Regelungen der §§ 7 und 8 dieser Geschäftsbedingungen bleiben hiervon unberührt.

Bei Verzug oder Unmöglichkeit schuldet agnw&sgnw –außer in den Fällen der §§ 7 und 8- nur den Ersatz des Mehraufwandes für einen Deckungskauf, in keinem Falle haftet agnw&sgnw für den Ersatz mittelbarer Folgeschäden. Für jedes Schadensereignis haftet agnw&sgnw nur bis zur Höhe des einfachen Warenwertes.

agnw&sgnw haftet in keiner Weise für entstandenen Datenverlust oder Datenveränderungen, welche durch agnw&sgnw oder deren Erfüllungsgehilfen (ggf. Fremdfirmen, Mitarbeiter) entstanden sind. Etwaigem Datenverlust durch fehlerhafte Software/Hardware ist vom Käufer durch entsprechende Datensicherung entgegenzutreten.

Für die Funktionstauglichkeit der gelieferten Ware (Software, Hardware) sowie deren Installation wird eine Gewährleistung nur dann übernommen, wenn diese Funktionstauglichkeit ausdrücklich zugesichert wird. Eine Haftung für Funktionstauglichkeit der gelieferten Ware wird insgesamt ausgeschlossen, soweit diese von agnw&sgnw nicht installiert wird.

Ebenfalls wird eine Gewährleistung für die Kompatibilität der von agnw&sgnw gelieferten Ware zu fremden -von agnw&sgnw nicht gelieferten- Waren oder zu fremden -nicht von agnw&sgnw installierten- Netzwerksystemen ausdrücklich ausgeschlossen.

Für jedes Schadensereignis und jeden Defekt, welcher auf einen Herstellerfehler zurückzuführen ist, wird eine Haftung in den gesetzlichen Grenzen ausgeschlossen, soweit nicht eine ausdrückliche Garantiezusage seitens agnw&sgnw gegeben wird.

Es wird ausdrücklich eine Haftung für Mängel ausgeschlossen, die erst nach Installation und anschließender erfolgreicher Funktionstauglichkeitsüberprüfung auftreten und bei dieser Überprüfung nicht ersichtlich waren.

Soweit dem Käufer ein Wahlrecht in Bezug auf Mängelansprüche zusteht, muss er dieses innerhalb einer angemessenen Frist -spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Kenntnis- geltend machen.

Bei nur unerheblichem Abweichen der Leistungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln. Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung oder bei Fehlern, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Kunden oder Dritte, sowie bei Mängeln, die aufgrund des Einsatzes von mit agnw&sgnw nicht abgestimmter Fremdsoftware resultieren.

Ansprüche wegen eines Sachmangels verjähren innerhalb eines Jahres, beginnend mit der Abnahme des Werkes, oder -wenn eine solche ausgeschlossen oder nicht erfolgt ist- mit der Vollendung des Werkes (insb. Abschluss der Installation durch agnw&sgnw); im Übrigen mit Ablieferung. Eine Erweiterung des Einsatzumfanges hat auf den Verlauf der Verjährung keinen Einfluß.

Wird agnw&sgnw nach Aufforderung durch den Käufer tätig, ohne dass tatsächlich ein Mangel vorliegt oder ist der Mangel/Fehler auf eine unsachgemäße Nutzung des Käufers oder sonstiger Personen in seinem Pflichtenkreis zurückzuführen ist, steht agnw&sgnw eine angemessene Vergütung für die geleisteten Arbeiten zu, wenn der Kunde mit zumutbarem Aufwand erkennen konnte, dass tatsächlich kein Gewährleistungsanspruch aufgrund eines Mangels vorlag. Ein Anspruch auf Vergütung besteht allerdings nicht, soweit der Käufer mit agnw&sgnw einen entsprechenden Service- bzw. Wartungsvertrag vereinbart hatte.

Erbringt agnw&sgnw eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß ("Pflichtverletzung"), ist der Kunde nur dann zu Schadensersatz statt der Leistung oder, sofern es sich um einen Individual-Auftrag handelt, zu Schadensersatz statt der Leistung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn es sich um eine nicht unerhebliche Pflichtverletzung durch agnw&sgnw handelt, und wenn er agnw&sgnw schriftlich aufgefordert hat, die Leistung binnen einer angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen zu erbringen, und agnw&sgnw dennoch nicht binnen dieser Frist geleistet hat. In der Fristsetzung ist jedoch insbesondere diejenige fällige Leistung genau zu bezeichnen, wegen der die Fristsetzung ausgesprochen wird (qualifizierte Fristsetzung).

Im Übrigen bleiben die §§ 281 Abs. 3-5, 323 Abs. 3 -6 BGB von diesen Regelungen unberührt.

§ 10 Haftung

agnw&sgnw haftet darüber hinaus für eintretende Schäden, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen, nur insoweit, als ihr bzw. ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet agnw&sgnw grundsätzlich nicht. Nur nach entsprechender schriftlicher Vereinbarung haftet agnw&sgnw bei Verlust von Daten bis zu einer Höhe des Aufwandes, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Käufer erforderlich ist.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet agnw&sgnw nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt, dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entferntere Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Verkehrswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr.

Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder wegen der Übernahme einer Garantie bleiben von diesen Regelungen unberührt.

Soweit die Haftung von agnw&sgnw ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Der Kunde ist verpflichtet, agnw&sgnw von allen Schäden unverzüglich und umfassend zu unterrichten. Insbesondere in Fällen der Inanspruchnahme des Käufers durch Dritte wird der Käufer agnw&sgnw unverzüglich und umfassend informieren und agnw&sgnw die Möglichkeit einräumen, auf die Schadensentwicklung Einfluss zu nehmen. agnw&sgnw ist berechtigt, auf eigene Kosten von agnw&sgnw gelieferte Software beim Kunden zu ändern, um eine Verletzung oder behauptete Verletzung von Schutzrechten Dritter zu vermeiden oder zu beseitigen.

agnw&sgnw haftet nicht für die Folgen unsachgemäßer Änderung oder Behandlung der Systeme, insbesondere nicht die Folgen mangelhafter Wartung seitens des Kunden oder Dritter sowie für Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen.

Die Haftung von agnw&sgnw ist insbesondere ausgeschlossen für Schäden und Folgen, die darauf beruhen, dass der Kunde gelieferte Hard- bzw. Software mit damit nicht kompatibler oder nicht von agnw&sgnw getesteter und entsprechend freigegebener Hard- und Software oder sonstigen Komponenten verwendet. Das gleiche gilt bei Änderungen an der von agnw&sgnw gelieferten Hard- und Software.

Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet agnw&sgnw nicht, wenn und soweit sie darauf beruhen, dass der Kunde keine angemessene Vorsorge gegen Datenverlust, insbesondere durch Anfertigung von Sicherungskopien aller Programme und Daten, vorgenommen hat. Die Anfertigung von Sicherungskopien hat in den im Tätigkeitsbereich des Kunden üblichen zeitlichen Abständen zu erfolgen, soll aber mindestens einmal täglich vorgenommen werden.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist agnw&sgnw berechtigt, Ersatz des ihr entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

§ 11 Nutzungsrechte / Schutz vor unberechtigter Nutzung

Dem Käufer wird an der agnw&sgnw-Software, Fremdsoftware (Software, die von einem agnw&sgnw unabhängigen Software-Lieferanten entwickelt wurde) und den jeweils dazugehörigen Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen mit der vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung das Recht eingeräumt, diese in dem im Vertrag festgelegten Umfang einzusetzen. Bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung wird das Nutzungsrecht stets nur vorläufig und durch agnw&sgnw frei widerruflich eingeräumt.

Ist der Umfang im Vertrag nicht vereinbart, ist dies ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht zum Einsatz auf einem Computer durch einen gleichzeitigen Nutzer auf Dauer. Eine erweiterte Nutzung ist stets vor ihrem Beginn vertraglich zu vereinbaren. Die Vergütung richtet sich nach dem Umfang des Einsatzrechtes.

Der Käufer darf die Software nur kopieren, soweit dies für den vertragsgemäßen Einsatz erforderlich ist. Urheberrechtsvermerke der Software dürfen nicht gelöscht werden.

agnw&sgnw kann das Einsatzrecht des Käufers widerrufen, wenn dieser nicht nur unerheblich gegen Nutzungsbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. agnw&sgnw hat dem Käufer zuvor eine Frist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann agnw&sgnw den Widerruf ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat agnw&sgnw die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen.

Soweit agnw&sgnw eigene Seminarunterlagen zur Verfügung stellt, behält sich agnw&sgnw jede Form des -auch auszugsweisen- Nachdruckens sowie Übersetzungen und Vervielfältigungen vor. Für die Dauer der Seminarveranstaltungen hat der Teilnehmer/Auftraggeber ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der von agnw&sgnw zu Lehr- und Übungszwecken eingesetzten Software, sowie ggf. Hardware. Weder ganz noch teilweise darf der Teilnehmer/Auftraggeber diese Software oder Ausdrucke kopieren oder Dritten zugänglich machen. Die teilnehmenden Personen werden hierüber entsprechend informiert und verpflichtet. Für mögliche Zuwiderhandlungen haftet der Auftraggeber/Teilnehmer persönlich.

§ 12 Schweigepflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder sonst anlässlich der Geschäftsbeziehung zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis erkennbar sind, geheim zu halten und sie - soweit zur Erreichung des Vertragszwecks nicht geboten - nicht aufzuzeichnen oder in irgend einer Weise zu verwerfen.

Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und im Einzelfall eventuell eingesetzten Dritten auferlegen. Sie treffen ferner entsprechende technische Vorkehrungen, um im Rahmen der zumutbaren technischen Möglichkeiten, Zugriffe unberechtigter Dritter auf die Daten des jeweils anderen Vertragspartners zu verhindern.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

Das Konzept der Schulgerechten Netzwerke und der Anwendergerechten Netzwerke darf ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch agnw&sgnw weder im Ganzen noch in Teilen verwendet, an Andere weitergegeben oder vermittelt werden.

Bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen, die agnw&sgnw gegenüber dem Käufer zustehen, bleibt die gelieferte Ware im Eigentum von agnw&sgnw. Be- und Verarbeitung/Installation der Ware erfolgt stets unter Ausschluss des Eigentumserwerbs des Be- und Verarbeiters. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Eigentums von agnw&sgnw ist untersagt.

Für den Fall, dass der Käufer Ware von agnw&sgnw be- oder verarbeitet, vermischt oder verbindet oder unberechtigt veräußert, tritt er bereits jetzt sämtliche Forderungen, die daraus resultierend gegenüber Dritten entstehen, an agnw&sgnw ab, begrenzt jedoch durch die Höhe der noch gegenüber agnw&sgnw offenen Forderungen.

Auf Verlangen von agnw&sgnw wird der Käufer/Leistungsempfänger die Abtretung offen legen und agnw&sgnw die nötigen Auskünfte und Unterlagen geben.

Die Käufer ist allerdings widerruflich berechtigt, die an agnw&sgnw abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, falls er nicht im Verzug ist. Eine Abtretung an Dritte ist ihm nicht gestattet.

Sofern die gelieferte Ware aufgrund des Eigentumsvorbehaltes von agnw&sgnw zurückgenommen wird, liegt darin -ohne ausdrückliche Erklärung- kein Rücktritt vom Vertrag. vor und der Käufer/Leistungsempfänger ist zur Rückgabe auf seine Kosten verpflichtet.

Er haftet für Minderwert und Rücknahmekosten von agnw&sgnw sowie für den entgangenen Gewinn.

Der Käufer/Leistungsempfänger wird agnw&sgnw unverzüglich und schriftlich unterrichten, falls er auf Verletzungen von gewerblichen Schutz oder Urheberrechten durch ein von agnw&sgnw geliefertes Produkt/Ware hingewiesen wird.

Lizenzrechte und entsprechende Urheberrechte hat der Käufer/Leistungsempfänger auf eigene Rechnung und eigene Kosten selbständig zu beantragen und zu erwerben, es sei denn, es ist ausdrücklich zwischen ihm und agnw&sgnw etwas anderes vereinbart.

agnw&sgnw ist dem Käufer/Leistungsempfänger nicht zu Schadensersatz verpflichtet, wenn durch den Vertrieb oder den Gebrauch der von agnw&sgnw gelieferten/installierten Ware gewerbliche Schutzrechte Dritter beeinträchtigt werden.

§ 14 Laufzeiten / Kündigung

Ein Service-Vertrag wird für die im Vertragsformular vereinbarte Zeit geschlossen. Er kann –soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde- von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3Monaten zum Ende eines Vertragshalbjahres gekündigt werden, jedoch frühestens zum Ablauf des ersten Vertragsjahres.

Jede Vertragspartei ist berechtigt, einen Servicevertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für eine Vertragspartei liegt insbesondere dann vor, wenn die andere Vertragspartei eine wesentliche Pflicht des Service-Vertrages verletzt und diese Pflichtverletzung nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Zugang einer schriftlichen Abmahnung beseitigt hat

Ein wichtiger Grund zur Kündigung eines Service-Vertrages liegt für agnw&sgnw darüber hinaus insbesondere dann vor, wenn

- a) ein Zahlungsrückstand von mehr als 30 Kalendertagen besteht und die fällige Zahlung nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang einer schriftlichen Mahnung geleistet wird; und/oder
- b) zusätzlicher Serviceaufwand, insbesondere Zeit- und/oder Materialaufwand, dadurch entsteht, dass ohne vorherige Zustimmung von agnw&sgnw Änderungen an Systemen vorgenommen, inkompatible oder nicht zugelassene Komponenten verwendet wurden, oder an die Systeme angeschlossen wurden oder ein Standortwechsel vorgenommen wurde.

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

Erfüllungsort ist Ratingen.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit Serviceverträgen, Individual-Aufträgen oder ihrer Geschäftsbeziehung ist Ratingen.

Die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit Service-Verträgen oder Individual-Aufträgen unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen am Nächsten kommt. Das Gleiche gilt in Fällen einer Lücke.

Der Käufer erkennt mit Vertragsschluss die hier niedergelegten Bedingungen an und bestätigt, dass er diese erhalten und davon Kenntnis genommen hat. Gleichzeitig bestätigt der etwaig für den Käufer Unterzeichnende, dass er zum wirksamen Vertragsabschluß berechtigt ist.